

Bildmaterial/Text/Links wurden aus urheberrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

**Einwendungen gegen die geplante 380 KV-Stromtrasse**

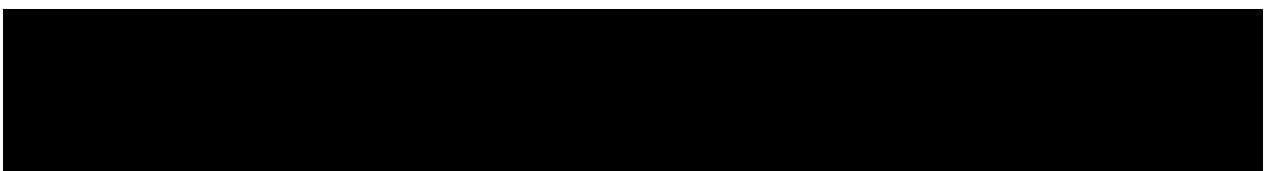
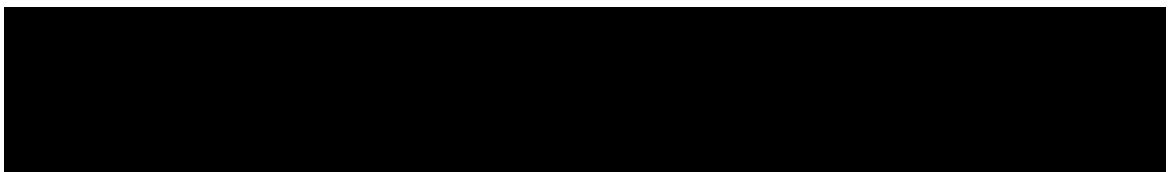
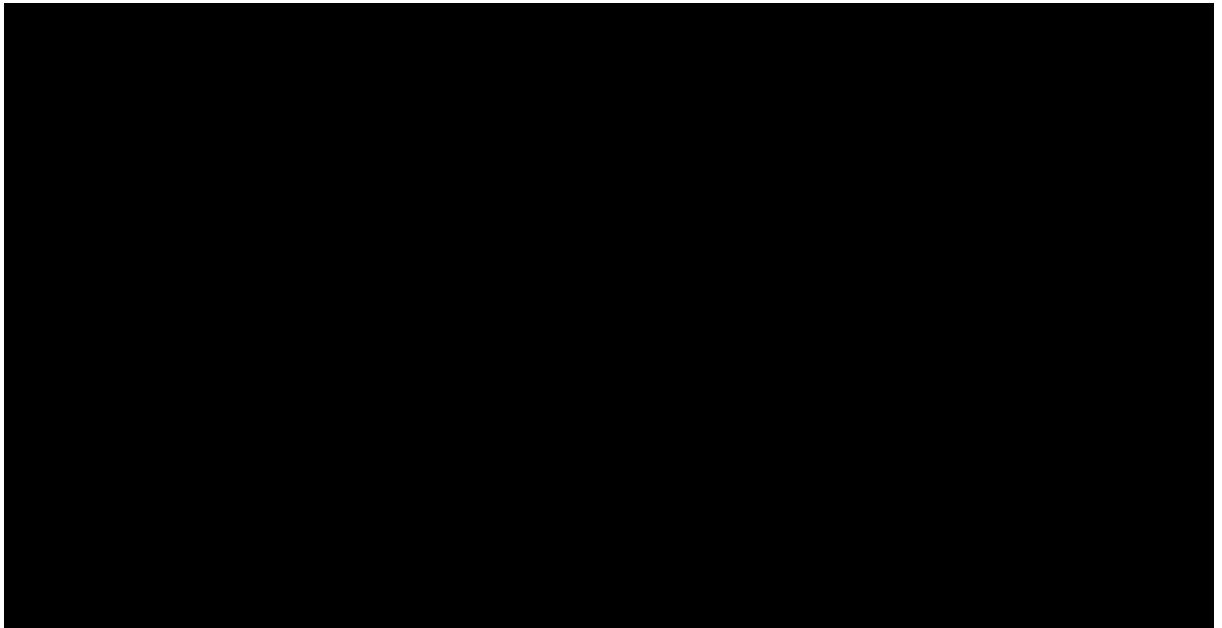
**Im Bereich Timport Elsten/ entlang des Calhorer Mühlenbach**


**Wertvolles Landschaftsschutzgebiet mit artgeschütztem Vogelbestand**

**Im Bereich Timport zwischen Elsten und Sevelten entlang des Calhorer Mühlenbachs bis einschließlich Nordholte korreliert der geplante Trassenkorridor mit einem Landschaftsschutzgebiet sowie einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit wertvollen Waldgebieten.**

**In diesem Bereich halten sich sowohl nach den Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands als auch nach der Bundesartenschutz-verordnung als auch nach dem Schutzstatus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie artgeschützte Vögel auf.<sup>1</sup>**

**Gefährdete Vogelarten – vermutlicher Brutvogelbestand im Gesamt UG2**

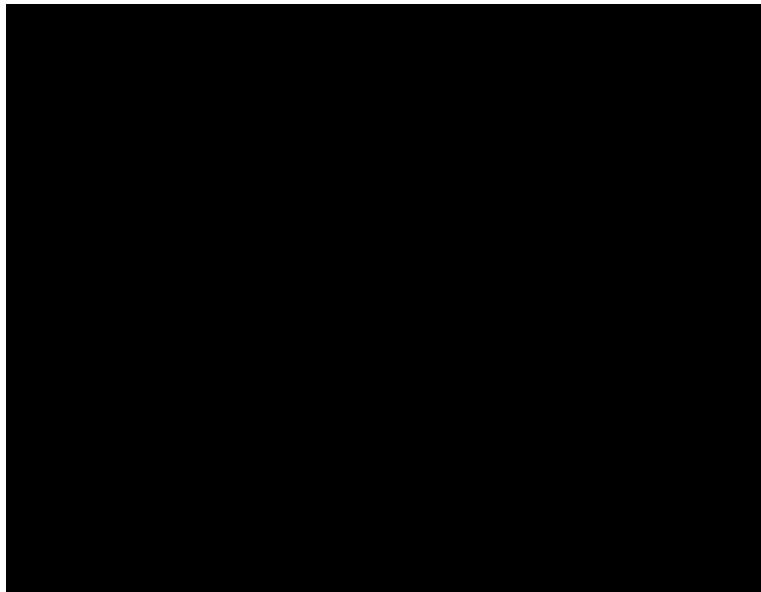




Artgeschützte Vögel halten sich im Planungskorridor auf, die in ihrem Lebensraum durch eine überirdische Trasse eingeschränkt bzw. verdrängt werden.

Außerdem halten sich zwei Rastvögelarten in relevanten Beständen in Planungsgebiet auf: Es wurden 80 Heringsmöwen gezählt, die im regionalen Tiefland ab einer Bestand von 60 Tieren sowie im lokalen Tiefland ab 30 Tieren relevant sind.<sup>3</sup> Ebenso wurden 171 Sturmmöwen gezählt, deren Bestände regional ab einer Zahl von 130 Tieren sowie lokal ab 65 Tieren relevant sind.<sup>4</sup>

Zudem wurde ein Rohrweihenbrutplatz im Korridor festgestellt.<sup>5</sup> Im Rahmen der Windpark-Pläne wurde ein Mindestabstand von 1000 Metern gefordert. Auch eine Stromtrasse wird die Vögel beeinträchtigen, so dass ein Abstand zum Brutgebiet notwendig sein sollte. Das Brutgebiet liegt jedoch mitten im Korridor.



|

**1. Kulturdenkmäler im Nahbereich (<200m) des vermutlichen Trassenverlaufs:**

An der Straße Zur Burg in Elsten befinden sich drei regionale Denkmäler, die bei einem Trassenverlauf durch den Timport keine 200m entfernt zu den Starkstromleitungen liegen werden.

- a. Der 42m hohe Kirchturm der St. Franziskus-Kirche steht unter Denkmalschutz.
- b. Die Ringwallanlage einer frühen Burg ist als Kulturdenkmal klar ausgeschrieben.
- c. Teile des Quatmannshofes stehen ebenfalls unter Denkmalschutz.



## **2. Keine Einhaltung der geforderten 400m zu Siedlungen bzw. 200m zu Einzelgebäuden sowie Wertverlust des Eigenheims**

- a. Der Abstand zur Kleinsiedlung um die St. Franziskus-Kirche, bestehend aus fünf Wohnhäusern sowie der Kirche und dem fast täglich genutzten Pfarrheim wird den zu Siedlungsbauten geforderten Abstand von 400m nicht erfüllen.
- b. Die Trasse wird im Ort Elsten bis nach Nordholte regelmäßig, nahezu stetig zu Einzelgebäuden den Mindestabstand von 200m nicht einhalten können.
- c. Im Zuge dessen mindert sich der Wert von den betroffenen Eigenheimen um ein Vielfaches.

## **3. Gesundheitsvorsorge durch Einhaltung von Mindestabständen**

- a. Der geplante Trassenverlauf unterschreitet in vielen Bereichen die Abstände von 200m zur Wohnbebauung im Außenbereich von Elsten und Nordholte. Eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch elektrische und elektromagnetische Strahlung kann nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen deutlich gemacht, dass auch bei Unterschreitung der Grenzwerte das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischer Strahlung abzuwägen ist.<sup>6</sup> Dem vorsorgenden Gesundheitsschutz kommt damit eine überragende Bedeutung zu.  
Von einer raumverträglichen Trasse kann daher nur bei Einhaltung der o.a. Mindestabstände gesprochen werden. Daher wäre eine korridorbezogene Prüfung einer unterirdischen Verkabelung in Betracht zu ziehen.

## **4. Negative Auswirkung auf die Ortsentwicklung**

- a. Wertverlust für die Gemeinde Cappeln hinsichtlich weiterer geplanter Bauplätze im Bereich der Siedlung Elsten, folglich auch verloren gehende Steuereinnahmen

---

<sup>6</sup> vgl. BVerwG 4 VR 1.13-NuR 2013, 800 Rn. 59; vom 22. Juli 2010 und 26.09.2013